

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. Haus & Gross event GmbH

1. Nachstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für die Liefergeschäfte des Verkäufers. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder mit der Durchführung der Lieferung zustande.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Auftragszugang eine Preiserhöhung an den Käufer weiterzuleiten, soweit sie auf Lohnerhöhungen und Materialversteuerungen, insbesondere Erhöhung der Lieferantenpreise des Verkäufers, beruht. Ist der Käufer kein Kaufmann, gilt dieser Erhöhungsvorbehalt mit der Maßgabe, dass eine Preisanpassung nur insoweit vorbehalten bleibt, wie die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial sowie die Kosten der etwaigen Rücksendung gehen zu Lasten des Käufers.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, per Nachnahme zu liefern. Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- und Lagerräume des Verkäufers verlässt. Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus.
5. Auch soweit die Lieferung nicht per Nachnahme erfolgt, sind Rechnungen grundsätzlich sofort zahlbar und ohne Abzug fällig, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist. Eine Skontogewährung erfolgt nur dann und insoweit, wie sie Inhalt des Angebotes des Verkäufers ist. Sofern durch den Verkäufer eine Zielgewährung erfolgt, sind die Angaben auf der Rechnung maßgebend. Die angegebenen Endpreise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Ein etwaiger Skontoabzug wird vom Bruttorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatt, Frachtkosten und sonstigen Kosten berechnet. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen; werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber; Einziehungs- u. Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Käufer. Diese Kosten sind dem Verkäufer zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle der Nichteinlösung übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
6. Überschreitet der Käufer die Zahlungsfrist, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Falle der Zahlungseinstellung, der Stellung eines Antrages auf Öffnung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
7. Ist der Käufer Vollkaufmann, ist er verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung sorgfältig zu untersuchen und dem Verkäufer Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich – spätestens innerhalb von 7 Tagen ab der Anlieferung – anzuzeigen. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Mängelanzeige beim Verkäufer maßgeblich. Zeigt sich später ein Mangel oder eine Mengenabweichung, die bei Untersuchung nach Abs. 1 nicht erkennbar war, so muss die Anzeige unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach der Entdeckung – gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels sowie der Mengenabweichung als genehmigt.
8. Die Gewährleistungsdauer bei Reparaturarbeiten beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem vom Unternehmer mündlich oder schriftlich bekannt gegebenen Abholtermin. Die Gewährleistung bezieht sich nur auf tatsächlich ausgeführte Reparaturen und das eingebaute Material. Für die im Außendienst durchgeführten Reparaturarbeiten kann die Gewährleistung nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entfallen, soweit die werkstattübliche Überprüfung des Reparaturgegenstandes nicht möglich ist. Der Kunde ist hierüber vor Durchführung der Reparatur zu informieren. Auf seinen Wunsch hin ist die Reparatur in der Werkstatt durchzuführen. Für die in der Werkstatt ausgeführten Reparaturen wird Gewähr nur geleistet, wenn der Kunde das Auftreten des gleichen Fehlers umgehend beanstandet. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt bei Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Reparaturgegenstand, die ohne das Einverständnis des Werkunternehmers vorgenommen wurden. Im Übrigen haftet der Unternehmer nicht für Schäden aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen; es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
9. Werden reparierte Geräte nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, so kann der Werkunternehmer von Ablauf dieser Frist an ein angemessenes Lagergeld verlangen.
10. Bei der Auftragserteilung soll sich der Werkunternehmer nach Fehlern bzw. deren Auswirkungen erkundigen. Der Kunde soll darüber Auskunft geben. Soweit technisch möglich, wird dem Kunden bei Auftragserteilung der vermutliche Reparaturpreis genannt; andernfalls kann der Kunde eine Kostengrenze setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden, so ist das Einverständnis des Kunden für die weitere Durchführung der Reparatur einzuholen. Verlangt ein Kunde einen Kostenvoranschlag, und dieser wird dann auf Wunsch des Kunden nicht ausgeführt, so braucht der untersuchte Gegenstand nicht mehr in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, wenn dieser wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar ist.
11. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware oder verarbeitete Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Der Käufer ist zum Einzug der Forderung ermächtigt und verpflichtet, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Einzugsermächtigung des Käufers erlischt ohne ausdrückliche Erklärung des Verkäufers, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt. Der Verkäufer wird von seiner Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
12. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen Geschäften, auch der laufenden Geschäftsverbindung, durch den Käufer ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung seitens des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
13. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, so ist dieser Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Saarbrücken. Es wird vereinbart, dass für die Vertragsbeziehung ausschließlich deutsches Recht maßgeblich ist. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
14. Gesonderte Bedingungen für den Bereich Miete
 - a. Geltungsbereich
Zusätzlich zu unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten die Mietbedingungen der Haus & Gross GmbH. Abweichende Regelungen werden nur wirksam, wenn sie von Haus & Gross GmbH schriftlich bestätigt werden. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit der Abholung der Geräte oder Anlieferung am Einsatzort gelten nachstehende Bedingungen als anerkannt. Vertragsgegenstand sind die in dem Mietlieferschein im Einzelnen aufgeführten Geräte.
 - b. Mietzeit
Die Mietzeit wird nach Tagen / Wochen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Geräte am Verwendungsort bzw. mit der Abholung der Geräte beim Vermieter und endet mit dem Eintreffen der Geräte beim Vermieter. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
 - c. Versand und Gefahrenübergang
Der Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters auf dem billigsten Versandweg, es sei denn, der Mieter hat ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben. Die Kosten einer auf Wunsch des Mieters abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu dessen Lasten. Der Gefahrenübergang tritt ein bei Abholung oder Anlieferung (Lieferschein) und erlischt bei Rückgabe oder Abholung.
 - d. Geräte-Sicherung
Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände von Übernahme bis zur Rückgabe gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Haftung des Vermieters für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben könnten, ist ausgeschlossen.
 - e. Geräte-Versicherung
Der Mietgegenstand ist während der Vertragsdauer durch den Mieter gegen alle Schäden wie z.B. Brand, Einbruchdiebstahl, Wasserschaden usw. zu versichern.
 - f. Gebrauch der Mietsache
Die vermieteten Gegenstände sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlung des Vermieters zu befolgen. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.
 - g. Gewährleistung
Mängel an den Mietgegenständen sind dem Vermieter sofort telefonisch oder schriftlich mitzuteilen, spätere Reklamationen können nicht mehr anerkannt werden. Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Hat das vermietete Gerät im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in seinem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang. Für Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, wenn diese auf einem beim Gefahrenübergang vorhandenen Fehler beruhen. Die Haftung erstreckt sich auf die Kosten der Instandsetzung bis zur Höhe des Mietpreisanspruches des Vermieters. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
 - h. Haftung des Mieters
Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Den Schaden einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Alle Schäden hat der Mieter zu tragen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat oder nicht. Die Haftung des Kunden bezieht sich auch auf Schäden und Verluste während der Aufbauzeit und bis zum Abschluss der Demontage der Mietsache.
 - i. Lizenzen
Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen dürfen vom Mieter eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Bei EDV-Systemen darf mit zu verwendende Software nur für das einzelne dafür bestimmte Gerät benutzt werden. Beim Betreiben der Geräte darf mit zu verwendende Software nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien sowie von Software von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.
 - j. Stornierung
Bei Stornierung einer Anmietung werden folgende Stornokosten fällig:
30-20 Tage vor Mietbeginn: 25 % des Gesamtauftrag-Wertes
19-10 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Gesamtauftrag-Wertes
9-4 Tage vor Mietbeginn: 75 % des Gesamtauftrag-Wertes
weniger als 96 Stunden vor Mietbeginn: 100% des Gesamtauftrag-Wertes
Mietbeginn ist der Tag der Geräteabholung / Übergabe bzw. der Tag der Anfahrt zu Messen oder Veranstaltungen.
 - k. Rechte Dritter
Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendiger Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.
 - l. Lieferungen
Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig, ob beim Vermieter oder einem seiner Lieferanten wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc. berechtigen den Vermieter unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Mieters vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.
 - m. Zahlungshinweise
Der Mietpreis, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, ist abhängig vom jeweiligen Angebot zahlbar. (Ansonsten gilt Vorauszahlung)
 - n. Rückgabe der Mietsache
Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.
 - o. Verspätete Rückgabe
Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßer Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.